

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 des Parteiengesetzes)

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes (PartG) sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 6. April 2016 ist folgende Zuwendungsanzeige eingegangen und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
SSW	118 518*	Sydslesvigudvalget/ Undervisningsministeriet Übersetzung: Südschleswig-Ausschuss/ Unterrichtsministerium Frederiksholmkanal 25 DK-1220 København	04.04.2016	06.04.2016

* Die traditionelle Zuwendung des Staates Dänemark an den Südschleswigschen Wählerverband (SSW), die Partei der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein, wird künftig ebenfalls gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 PartG als Parteispende veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 2016

Dr. Norbert Lammert

